



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

### **Haushaltsplan 2022;**

**hier: „Booster“ für den Rechtsstaat VIII – Erhöhung der Mittel für die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Bayern  
(Kap. 04 05 Tit. 681 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

Es braucht einen „Booster“ für den Rechtsstaat in Bayern.

In Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) werden deshalb im Tit. 681 02 (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) die bereitgestellten Mittel in Höhe von 1.350,0 Tsd. Euro um 50,0 Tsd. Euro auf 1.400,0 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

An der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung nach der Entlassung braucht ein Großteil der straffälligen Menschen Hilfe, bekommt sie allerdings nur in unzureichendem Maße, obwohl die Rückfallgefahr gerade in den Monaten nach der Entlassung am höchsten ist.

Die Kriminologie zeigt auf, dass vor allem die ersten zwölf Monate nach der Entlassung den Zeitraum für das höchste Rückfallrisiko darstellen. Die soziale Lage der Straftentlassenen ist in dieser Zeit sehr oft geprägt durch eine unzureichende materielle Existenzsicherung, Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Überschuldung, psychische Probleme, hohe Suchtgefährdung und mangelnde soziale Kontakte. Soziale Hilfen im Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Haftentlassung sind also – in der Regel unabhängig von der biografischen Belastung vor der Inhaftierung – entscheidend für das Gelingen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und für die Rückfallvermeidung. Zur Überbrückung des sog. „Entlassungslochs“ bedarf es somit eines guten Übergangsmangements, das die Straftentlassenen sozial und beruflich integriert, um einen Rückfall in die Straffälligkeit zu vermeiden.

Übergangsmangement meint dabei die umfassende Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen, d. h. die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-)Integrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene. Es geht dabei insbesondere um die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzugs mit Hilfsangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen, wie etwa der Freien Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe. Übergangsmangement umfasst weiter die Beratung und Begleitung haftentlassener Frauen und Männer mit besonderem Hilfebedarf bis zur koordinierten Übergabe an Einrichtungen und Dienste weiterführender und spezialisierter

Hilfen. Die Bewährungshilfe ist dabei zuständig für alle Haftentlassenen im Rahmen von Bewährung und Führungsaufsicht. Die Freie Straffälligenhilfe richtet ihr Angebot im Rahmen des Übergangsmanagements schwerpunktmäßig an alle Haftentlassene ohne Bewährung und mit besonderem Hilfebedarf. Abhängig vom jeweiligen Hilfebedarf wird dafür ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten angesetzt.

Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wirkungsvoll vernetztes Übergangsmanagement kommt nicht nur den betroffenen Menschen zugute, sondern es spart auch Staat und Gesellschaft in vielfacher Hinsicht wertvolle Ressourcen. Die Kosten einer entsprechenden Bezuschussung des Übergangsmanagements stehen Einsparungen beim Strafvollzug gegenüber.

Die im Kap. 04 05 Tit. 681 02 bereitgestellten Mittel dienen insbesondere der Unterstützung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, speziell bei ihrer Entlassung. Aus dem Titel können im Rahmen des Übergangsmanagements Mittel über Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe oder als Zuschüsse an karitative Einrichtungen ausgereicht werden.

Die beantragte Erhöhung der Mittel um 50,0 Tsd. Euro erscheint hierbei am unteren Ende des Angemessenen.